

§ 6 Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung

(1) ¹Die Staatstheater haben an allen Tagen (ausgenommen Karfreitag, 1. Mai, 24. Dezember, Gemeinschaftstag) eine Aufführung in den Zuschauerräumen der Hauptspielstätten durchzuführen, soweit nicht Theaterferien oder Vorprobenabende angesetzt sind. ²Mehr als ein Probenabend je Neuproduktion ist nach Möglichkeit zu vermeiden. ³Darüber hinaus sind die Staatstheater ermächtigt, pro Monat einen vorstellungs- und probenfreien Tag einzulegen. ⁴Weitere vorstellungsfreie Tage sind nur aus dringenden Gründen zulässig. ⁵Die Vorstellungen sind soweit irgend möglich nachzuholen.

(2) ¹Die Spielpläne sollen Werke aus den verschiedensten Epochen enthalten und auch zeitgenössische Werke angemessen berücksichtigen. ²Die Spielplangestaltung soll zwischen den Staatstheatern und der Theaterakademie abgestimmt werden. ³Überschneidungen von Premierenterminen sollen vermieden werden.